

Kurztitel

Gleichbehandlungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 66/2004

§/Artikel/Anlage

§ 48

Inkrafttretensdatum

01.07.2004

Außerkrafttretensdatum

30.06.2004

Text**Positive Maßnahmen**

§ 48. Die in Gesetzen, in Verordnungen, in Instrumenten der kollektiven Rechtsgestaltung oder in generellen mehrere Arbeitnehmerinnen umfassende Verfügungen des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin getroffenen Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten im Sinne des Art. 7 Abs. 2 B-VG, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes.